

## Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März 1874.

Mit dem 1. October 1874 ist ein wichtiges Gesetz in's Leben getreten, welches mit seinen Bestimmungen tief in das alltägliche Leben einschneidet und die bedeutungsvollste Lücke in unserer civilisirten Volksgemeinschaft aus den Händen der Kirche, deren Beruf sie bisher waren, in die Verwaltung der Gemeinden giebt. Fortan haben die Staatsbürger nur die eine, freilich streng zu befolgende Pflicht, daß sie von jedem Falle einer Geburt, sowie jedem Todesfalle nicht mehr beim Prediger, sondern vielmehr beim Gemeindebeamten Anzeige machen müssen und Ehebündnisse werden gültig nur noch von den Letzteren geschlossen. Ob dann aber die einzelnen Familien die Kinder noch kirchlich taufen oder mit Zuziehung der Geistlichkeit ihre Verstorbenen beerdigen, oder ob die Ehepaare der Civiltrauung noch die kirchliche Einsegnung folgen lassen wollen: Alles das hängt jetzt einzig und allein vom freien Belieben der Theilnehmenden ab.

Folgendes sind die besonderen Bestimmungen dieses wichtigen Gesetzes, mit welchem Jedermann gut thun wird, sich bekannt zu machen.

### 1. Die Civilstands-Beamten.

Mit der Einführung dieses neuen Gesetzes werden alle Geburten, Trauungen und Todesfälle ausschließlich durch vom Staate eigens dazu bestellte Civilstandsbeamte, und zwar lediglich vermittels der Eintragung in die dazu bestimmten Tauf-, Trau- und Sterberegister beurkundet. Eine oder mehrere Gemeinden bilden hierbei immer einen Amtsbezirk, und größere Gemeinden werden dazu in kleinere Bezirke getheilt. Die Ernennung der Civilstandsbeamten, für welche stets Vertreter mit bestellt werden, geschieht durch den Oberpräsidenten und zwar jederzeit auf Widerruf, und es sind alle Gemeinde-Vorsteher, Bürgermeister und Beamten

gesetzlich verpflichtet, für ihren Bezirk dies Amt zu übernehmen, allerdings jedoch gegen eine festzusetzende Entschädigung. Die sachlichen Kosten hat jede Gemeinde zu tragen.

Im Falle des besondern Bedürfnisses kann das Amt eines Standesbeamten auch Personen übertragen werden, welche nicht Gemeinde- oder Bezirksbeamte sind. Geistliche aber können niemals Standesbeamte sein.

### 2. Die Aufsichtsbehörden über die Standesbeamten.

Als Aufsichtsbehörden sind im Anschluß an die neue Kreisordnung der Kreis Ausschuss und das Verwaltungsgericht bestellt und außerdem das zuständige Kollegialgericht, welches alljährlich die zweiten oder Nebenregister von den Civilstandsregistern, welche nach jedesmaligem Jahresabschlusse den Aufsichtsbehörden einzureichen und von diesen zu prüfen sind, zur Aufbewahrung erhält. Wird die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert, so darf sie nur noch mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen (§ 23). Der Vorstand der Aufsichtsbehörde kann ferner, falls bei dem der Ehe vorhergehenden Aufgebote eine vorhandene Lebensgefahr, wie etwa, wenn Jemand auf dem Sterbebette noch heirathen will, oder andere dringende Gründe einen Aufschub der Eheschließung nicht zulassen, die Aufgebotsfrist abkürzen oder gänzlich das Aufgebot wegfällen lassen (§ 33). Ebenso soll das Ehegericht bei getrennten oder für nichtig erklärten Ehen die Eintragung dessen veranlassen (§ 38). Auch darf ferner bei Sterbefällen, falls die Beerdigung vor der Eintragung in das Sterberegister erfolgte, diese Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen

(§ 43), welche ebenso die Schiffs-Civilstands-Register-Tagebücher unmittelbar nach dem Einlaufen des Schiffes in den Hafen vorgelegt erhalten muß, um darauf ihrerseits beglaubigte Abschriften der Eintragungen den ressortirenden Standesbeamten zuzustellen (§ 47). Endlich hat die Aufsichtsbehörde auch die Berichtigungen der Civilstandsregister, falls der Antrag darauf vorliegt, nach vorherigem Anhören der Parteien darüber, dem Gerichte vorzulegen, welches sie demnächst anordnet (§ 48). Man erzieht, Alles in Allem sind das höchst wichtige und bedeutungsvolle Funktionen, die hier den Aufsichtsbehörden zugetheilt werden.

### 3. Die Civilstands-Register.

Es werden also jetzt drei Standesregister, nämlich Geburts-, Heiraths- und Sterberegister von den Standesbeamten geführt, worin unter laufenden Nummern ohne Zwischenräume und Abkürzungen, und speciell alle Zahlen mit Buchstaben, die Eintragungen mit Datum und jedesmaliger Unterschrift des Standesbeamten geschehen. Das Publikum kann die Anzeigen brieflich bei Geburts- und Sterbefällen ihm zugehen lassen. Wo aber die Anzeigen mündlich geschehen, oder bei Ehe-Erklärungen, in Gegenwart der Betheiligten die Eintragungen zu geschehen haben, da tritt zu obigem Datum und zu der Unterschrift die Bemerkung über die Identität der erklärenden Personen, sowie daß ihnen die Eintragung vorgelesen und von ihnen genehmigt worden ist, noch hinzu. Schließlich haben dann alle Betheiligten das Protokoll zu unterschreiben. Neu ist hierbei, daß der Standesbeamte selbst die Unterschrift der Handzeichen vom Schreibensunkundigen Publikum beglaubigen kann, was allerdings sehr bequem ist. Uebrigens ist es für den Standesbeamten mit diesem Protokoll nicht abgethan. Er hat außerdem noch von jedem Register ein Nebengemplar zu führen, worin er, und zwar noch am selben Tage, eine jede Eintragung in beglaubigter Abschrift nachtragen muß, worauf er dann am Ende eines jeden Kalenderjahrs beide, das Haupt- und das Nebengemplar,

abschließt und das letztere der Aufsichtsbehörde einreicht, welche sie an das Kollegialgericht nach vorangegangener Prüfung befördert.

Und diese ordnungsmäßig geführten Civilstandsregister beweisen nun alle die Thatfachen, welche durch sie beurkundet werden sollen, bis zum erbrachten Nachweise ihrer Fälschung. Auszüge daraus in beglaubigter Form haben mit ihnen gleiche Beweisraft. Dies ist der Schwerpunkt des Gesetzes.

### 4. Die Geburts-Register.

Wenn früher bei dem Eintreffen eines neuen Weltbürgers die Hebamme zum Pfarrer und Küster eilte, um ihn von diesem Ereignisse in Kenntniß zu setzen, so hat sie jetzt dem Civilstands-Beamten diese Anzeige zu machen, bei welchem eine jede Geburt eines Kindes binnen einer Woche angemeldet werden muß, bei Geldstrafe bis zu 50 Thlr. oder entsprechender Haft. Das neue Gesetz schreibt die Reihenfolge der zu dieser Anzeige verpflichteten Personen dahin vor, daß zunächst der eheliche Vater, nächst ihm die Hebamme und der Geburtshelfer, alsdann eine jede andere dabei zugegen gewesene Person, nachher der Wohnungsbesitzer und endlich die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist, diese Anzeige machen müssen, und zwar soll die später dazu verbundene Person immer nur dann eintreten, wenn die vorgenannten Verpflichteten entweder nicht vorhanden oder behindert sind. Die Meldung an den Standesbeamten ist mündlich, sei es von dem Verpflichteten selbst oder durch eine sonst aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person, bezüglich in öffentlichen Anstalten vom Vorsteher der Anstalt zu machen, wobei dem Standesbeamten in jedem Falle überlassen bleibt, sich von der Richtigkeit der Anzeige, wenn er sie zu bezweifeln Anlaß hat, geeignete Ueberzeugung zu verschaffen. Er trägt darauf den Anzeigenden nach Vor- und Zunamen, Alter, Stand und Wohnung, demnächst Tag und Stunde sowie Ort und beziehungsweise die Zeitfolge mehrerer Geburten, ferner das Geschlecht des Kindes und seine Vornamen und schließlich die Vor- und Zunamen, die Religion, den Stand

und Wohnort der Eltern in das Geburts-Register ein.

Bei todtgeborenen oder bei der Geburt verstorbenen Kindern aber muß diese Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen, worauf dann die Eintragung im Sterberegister erfolgt. Sehr wichtig ist dabei der Grundsatz, daß aus dieser Eintragung kein Beweis erwächst, ob das Kind gelebt hat oder nicht.

Neu ist ferner, daß Jedermann, der ein neugeborenes Kind findet, davon bis spätestens am nächstfolgenden Tage bei der Ortspolizei Meldung machen muß, welcher dann obliegt, die Eintragung mit allen Erkennungsmerkmalen in's Geburtsregister zu beantragen. Höchst bedeutungsvoll für uneheliche Kinder ist außerdem die Bestimmung, daß auch das Anerkenntniß der Vaterschaft zu ihnen ins Geburtsregister eingetragen werden kann, natürlich aber nur dann, wenn es entweder in Person vor dem Standesbeamten bei der Eintragung des Geburtsfalles oder in einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde abgegeben ward.

Veränderungen endlich, die sich nachträglich ereignen, wie die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde, Legitimierung oder Adoption, werden auf den Antrag des dabei Interessirten am Rande nachgetragen, sobald dieselben durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen werden.

##### 5. Die Form der Eheschließung.

Wir kommen jetzt zu dem wichtigsten Abschnitt dieses neuen Gesetzes, welcher ihm seinen ganzen Namen als „Civilehe-Gesetz“ gegeben hat, nämlich zu der neuen Form bei Heirathen, wobei wir einfach hervorheben wollen, daß die Ehe als das Fundament unseres ganzen modernen Staatslebens mit Recht bezeichnet wird. Eine bürgerlich gültige Ehe mit allen den sich daran knüpfenden rechtlichen Konsequenzen wird nun aber hinfortan nicht mehr durch die Trauung vor dem Geistlichen eingegangen, sondern kann künftig nur in der durch das neue Gesetz vorgeschriebenen Form geschlossen werden. Und diese Schließung der Ehe geschieht jetzt in der Art, daß die beiden Verlobten sich mit zwei Zeugen zum

Civilstands-Beamten begeben und erklären, daß sie die Ehe mit dem gegenwärtigen andern Theile eingehen wollen, daß diese Erklärung von dem Standesbeamten alsdann in's Heirathsregister eingetragen und daß die Eintragung von den Verlobten und vom Standesbeamten vollzogen wird.

Man erkennt sogleich, daß dieser neue Akt vor dem Civilstandsbeamten ein sehr einfacher und gleichwohl entscheidender Akt ist. Nach Beendigung desselben wird dann wohl in der Regel das junge Ehepaar, denn sie sind ja nunmehr schon ehelich verbunden, sich mit den Hochzeitsgästen in der hergebrachten Weise in die Kirche begeben und vom Geistlichen ihre Ehe kirchlich einsegnen lassen. Nothwendig aber ist dies nicht weiter.

Was nun ferner die Wahl der Civilstandsbeamten anlangt, zu denen ein Brautpaar sich zu begeben hat, so erklärt das Gesetz die Standesbeamten von dem Aufenthalte sowohl des Bräutigams als wie der Braut für zuständig und läßt den Verlobten darin die Wahl frei. Ja, auf die schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten, welcher dabei nur bescheinigen muß, daß das Aufgebot gehörig geschah, und daß kein Ehehinderniß bekannt geworden, ist jedweder Standesbeamter zuständig, eine allerdings den äußersten Spielraum lassende Bestimmung.

Eine ausdrückliche Vorschrift ordnet hierbei die Beibehaltung des Aufgebots an, welches der Eheschließung vorhergehen soll, um noch vor der Verheirathung etwa sich ergebende Ehehindernisse, jedoch nur diese, zur Sprache zu bringen. Der Standesbeamte muß die Schließung der Ehe ablehnen, sobald Ehehindernisse zu seiner Kenntniß gebracht werden. Thut er dies, so kann er dazu nur durch das Kollegialgericht erster Instanz angewiesen werden (§ 7).

Nach dem neuen Gesetz hat der zuständige Standesbeamte dies Aufgebot zu besorgen, und zu diesem Zwecke müssen ihm die Verlobten beglaubigte Atteste ihrer Geburtsbekundung und den Heirathskonjens ihrer Respektspersonen überreichen. Dabei wird schon jetzt den Standesbeamten im Gesetz erlaubt, davon und von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden abzusehen! Es wird alsdann das Auf-

gebot in der Gemeinde des Aufenthalts der Brautleute, bezüglich wenn sie innerhalb sechs Monaten umgezogen sind, des früheren Wohnorts bekannt gemacht. Ist ein solcher Ort außerhalb Preußens, so muß es in einer dortigen Zeitung einmal eingerückt werden.

Das Aufgebot soll vierzehn Tage lang am Rathshaus oder Gemeindehause anshängen. Kommen dann Gehindernisse zur Sprache, so hat der Standesbeamte die Schließung der Ehe abzulehnen. Andere Einsprachen dürfen dagegen nicht von ihm berücksichtigt werden. Binnen sechs Monaten muß alsdann die Ehe geschlossen werden, sonst verliert das Aufgebot seine Kraft. Die Eheschließung ist immer erst nach Ablauf des vierzehntägigen Aushangs zulässig.

Nur königliche Dispensation kann vom Aufgebot befreien, in dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde (Landrath, Bürgermeister) die Abkürzung der 14 Tage gestatten, bei Lebensgefahr sogar ganz davon entbinden. Wird eine lebensgefährliche, den Aufschub der Eheschließung nicht gestattende Krankheit ärztlich bescheinigt, so darf auch der Standesbeamte ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

#### 6. Das Heiraths-Register.

Die vor dem Civilstandsbeamten abgegebene Erklärung der Eheschließung Seitens der Verlobten, hat darauf dieser Letztere in das zur Beurkundung dafür einzurichtende Heiraths-Register einzutragen. Der Standesbeamte schreibt also zunächst wohl das Datum der Eheschließung und sodann, und zwar mit ausdrücklicher Hinzufügung des Glaubensbekenntnisses der Beteiligten, die Vor- und Zunamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe nebst dem Geburts- und Wohnort der beiden Brautleute und dasselbe in Betreff ihrer beiderseitigen Eltern und endlich die der beiden zugezogenen Zeugen, die auch nahe Verwandte des Brautpaares sein können, ein. Demnächst werden die vor ihm abgegebenen Erklärungen der Verlobten niedergeschrieben, der Civilstandsbeamte ertheilt darauf den jungen Eheleuten sofort eine Bescheinigung über ihre erfolgte Eheschließung, die sie demnächst

dem Prediger einzuhändigen haben, wenn die kirchliche Einsegnung der Ehe nachfolgen soll. Damit ist dieser wichtige Akt der Civilehe geschlossen.

#### 7. Die Sterbe-Register.

Genau wie jede Geburt, so muß auch jeder Sterbefall, und zwar dieser spätestens am nächstfolgenden Tage, dem Standesbeamten des Todesortes angezeigt werden, wozu jedes Familienhaupt oder Wittwe und bei dem Mangel solcher Personender Wohnungsvermiether oder Hausbesitzer verpflichtet ist, und es ist hierzu die mündliche Anzeige des Augenzeugen vom Ableben genügend. Es wird auf solche Anzeige hin vom Standesbeamten der Vor- und Zuname, die Religion, das Alter, der Stand nebst Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen, die Vor- und Zunamen seines Ehegatten, oder die Ledigkeit, dann ebenso das Borige in Betreff seiner Eltern, endlich der Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes, soweit diese Verhältnisse bekannt sind, und zuletzt noch der Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Anzeigenden in das Sterbe-Register eingetragen.

Höchst wichtig und tief in das alltägliche Leben eingreifend ist dann schließlich noch die Bestimmung, daß ohne Genehmigung der Ortspolizei Niemand begraben werden darf, bevor nicht die Eintragung in das Sterbe-Register stattgefunden hat, und daß, wo dies trotzdem geschah, jedesmal die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt ermitteln und erst auf Grund dessen die Eintragung bewilligen soll.

#### 8. Strafen und Kosten.

Die Unterlassung der in dem neuen Gesetze vorgeschriebenen Geburts- und Sterbe-Anzeigen wird mit Geldbuße bis 50 Thlr. oder Haft bestraft, doch genügt zur Abwendung dieser Strafe, wenn überhaupt nur rechtzeitig von irgend Einem der Verpflichteten diese Anzeige gemacht worden ist (§ 49).

Standesbeamte dürfen die zu Anzeigen verpflichteten Personen durch Strafe bis zu 5 Thlr. anhalten.

Im Uebrigen geschieht die Führung der Standes-Register und es erfolgen

alle darauf bezüglichen Verhandlungen, also auch die Eheschließungen, Kosten- und Stempelfrei. Dagegen wird für die Vorlegung der Register zur Einsicht für jeden Register-Jahrgang an den Civilstandsbeamten die Gebühr von einer halben Mark, also 5 Silbergroschen, und für jeden beglaubigten Auszug aus diesen Registern einschließlich der Schreibgebühren ebensoviel bezahlt. Ein Geburtsattest oder Todtenschein oder Eheschließungsschein

kostet also künftig immer 5 Silbergroschen. Die Strafgebühren fließen den Gemeinden zu.

Das wäre also in kurzen Zügen das neue Civilehegesetz. Es läßt sich nicht leugnen, daß es, wenngleich Manches daran zu bessern bleiben möchte, doch im Ganzen und Großen als ein enormer Fortschritt in der Freiheit der gesellschaftlichen Bewegung unseres Volkes betrachtet und als solcher freudig anerkannt werden muß.

## Auszug aus dem Impfgesetz vom 8. April 1874.

Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

- 1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß die natürlichen Blattern überstanden hat;
- 2) jeder Bögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Bögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

Ein Impfpflichtiger, welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt endgültig zu entscheiden.

Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so ist sie binnen

einer von der zuständigen Behörde zu legenden Frist nachzuholen.

Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächstgelegenen Impf-orte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den Nachweis zu führen unterlassen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.